

**RS OGH 1992/10/15 8Ob1652/92,
7Ob2063/96z, 1Ob2341/96p,
7Ob319/03t, 1Ob179/10w**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.1992

Norm

ABGB §879 BI
ABGB §1167
ABGB §1170
ABGB §1295 IIF7h
ABGB §1295 III
ABGB §1486

Rechtssatz

In einem Prozess zunächst die Aufschiebung der Fälligkeit einzuwenden und danach zu behaupten, die Fälligkeit sei zumindest fiktiv schon viel früher eingetreten und der Anspruch deshalb verjährt, widerspricht nach Treu und Glauben der auch noch auf die Zeit der Prozessführung weiter wirkenden gegenseitigen Verhaltenspflicht der Vertragspartner.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 1652/92
Entscheidungstext OGH 15.10.1992 8 Ob 1652/92
- 7 Ob 2063/96z
Entscheidungstext OGH 17.07.1996 7 Ob 2063/96z
- 1 Ob 2341/96p
Entscheidungstext OGH 26.11.1996 1 Ob 2341/96p
Beisatz: Hier: Eine Treu und Glauben widersprechende Vorgangsweise liegt vor, wenn das gesamte erstinstanzliche Verfahren hindurch behauptet wurde, die gelieferte Ware sei nicht mängelfrei gewesen, während entgegen diesem Vorbringen in erster Instanz im Rechtsmittelverfahren überraschend behauptet, die von der klagenden Partei gelieferte Ware sei mängelfrei gewesen, die Fälligkeit sei also schon mit Zugang der Rechnung eingetreten und der Anspruch deshalb (unter Bedachtnahme auf Fortsetzung des Verfahrens nach Eintritt des Ruhens) verjährt. (T1)
- 7 Ob 319/03t
Entscheidungstext OGH 17.03.2004 7 Ob 319/03t
- 1 Ob 179/10w
Entscheidungstext OGH 20.11.2010 1 Ob 179/10w
nur: In einem Prozess zunächst die Aufschiebung der Fälligkeit einzuwenden und danach zu behaupten, die Fälligkeit sei zumindest fiktiv schon viel früher eingetreten und der Anspruch deshalb verjährt, widerspricht Treu und Glauben. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0103007

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.12.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at